

Erläuterungen Allgemeiner Teil

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1137 der Kommission wird der Durchführungsbeschluss 2013/92/EU aufgehoben und werden neue Vorschriften mit Wirksamkeit 1. Oktober 2018 an dessen Stelle gesetzt.

Es wird einerseits der Geltungsbereich auch auf Einfuhren spezifizierter Warengattungen aus Weißrussland erweitert (sowie wie bisher Einfuhren dieser Warengattungen aus China).

Andererseits wird die Zahl jener Warengattungen, bei denen das Verpackungsmaterial aus Holz einer phytosanitären Kontrolle zu unterziehen ist, erheblich ausgedehnt.

Gleichzeitig wird eine Mindestfrequenz von 1 % an Sendungen festgelegt, die einer physischen Kontrolle unterliegen.

Diese Mindestkontrollfrequenz ist jedoch von den Mitgliedstaaten anhand einer Risikobewertung entsprechend zu erhöhen.

Erläuterungen Besonderer Teil

Erläuterungen zu den Z 1 bis 3 (Titel, § 1 und § 2 Abs. 1):

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1137 erweitert gleichzeitig sowohl den örtlichen als auch den sachlichen Anwendungsbereich der Vorschriften zur Kontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz.

Aus diesem Grunde sind sowohl der Titel als auch der Anwendungsbereich in der Verordnung entsprechend anzupassen.

Erläuterungen zu Z 4 (§ 5):

Bisher war es möglich, dass Verpackungsmaterial aus Holz, das den Anforderungen nicht zur Gänze entsprochen hat, nach Durchführung einer phytosanitären Behandlung weiter in Verwendung bleiben durfte.

Aufgrund des Artikels 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1137 ist jedoch Verpackungsmaterial aus Holz, das den Vorschriften nicht entspricht, zu behandeln und danach jedenfalls zu vernichten.

Es wäre daher die entsprechende Vorschrift anzupassen.

Erläuterungen zu Z 5 (neuer § 6):

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird festgelegt, dass die neue Fassung der Verordnung mit dem Tage der Wirksamkeit des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1137 in Kraft tritt.

Erläuterungen zu Z 6 (Anhang):

Die Liste der spezifizierten Waren, das sind jene Sendungen mit Ursprung in China oder Weißrussland, die einem der im Anhang angeführten Codes der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, wird erheblich ausgedehnt.

In der rechten Spalte des Anhanges ist dabei jener Prozentsatz der Sendungen angeführt, die einer physischen Pflanzengesundheitskontrolle zu unterziehen sind.

Die Kontrollfrequenz bewegt sich dabei zwischen einem Prozent (somit der Mindestfrequenz) bis zu 15 Prozent aller Sendungen der betreffenden Warenart für Hochrisikowaren.

Die Festlegung erfolgt dabei risikobasiert aufgrund der Auswertung der seit dem Jahre 2013 gewonnenen Erfahrungen der Kontrollbehörden.